

Satzung

TerraVita Solutions e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **TerraVita Solutions e.V.**
 2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
 3. Sitz des Vereins ist Wiesbaden.
 4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
-

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung.
 2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere:
 - des Meeresschutzes,
 - des Artenschutzes,
 - des Wald- und Regenwaldschutzes,
 - des Klimaschutzes durch Erhalt, Wiederherstellung und Schutz natürlicher Ökosysteme,
 - der Umweltbildung, Aufklärung und Transparenz.
 3. Der Verein engagiert sich zu Beginn schwerpunktmäßig im Projekt #SaveGolfoDulce (Costa Rica).
 4. Der Verein ist nicht auf ein bestimmtes Land, eine Region oder ein einzelnes Projekt beschränkt. Die Vereinszwecke können weltweit verfolgt werden.
-

§3 Verwirklichung der Vereinszwecke

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Planung, Unterstützung und Durchführung von Naturschutz-, Umwelt-, Forschungs- und Bildungsprojekten im In- und Ausland, insbesondere in den Bereichen:
 - Meeresschutz,

- Artenschutz,
 - Wald- und Regenwaldschutz,
 - Schutz bedrohter Lebensräume.
2. Aufbau, Betrieb und Unterstützung von Schutz-, Forschungs-, Bildungs- und Wildtierschutzeinrichtungen, insbesondere:
- Tropen- und Meeresforschungsstationen,
 - Wildtier- und Artenschutzzentren,
 - wissenschaftlichen Arbeits- und Ausbildungsstätten,
 - technischer und logistischer Infrastruktur.
3. Erwerb, Betrieb und Unterhaltung von Sachmitteln und technischen Einrichtungen, insbesondere:
- Fahrzeugen,
 - Booten,
 - Ausrüstung und Technik,
sofern diese unmittelbar der Zweckverwirklichung dienen.
4. Maßnahmen zur Aufforstung, Renaturierung und Wiederherstellung degradierter Flächen sowie zur Rückführung von Wald- und Naturflächen in Schutz- oder Renaturierungsgebiete.
5. Zusammenarbeit mit:
- gemeinnützigen Organisationen,
 - wissenschaftlichen Einrichtungen,
 - lokalen Initiativen und Gemeinschaften,
 - staatlichen und kommunalen Stellen,
 - Unternehmen, sofern die Zusammenarbeit den Vereinszweck fördert,
 - Rechtsanwälten, Kanzleien, Sachverständigen, Gutachtern und Beratungsunternehmen.
6. Die Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten und Beratungsunternehmen dient insbesondere:
- der Prüfung umwelt- und naturschutzrechtlicher Genehmigungen,
 - der Aufdeckung, Analyse und rechtlichen Bewertung von Korruption, Landraub und Wilderei,
 - der Überprüfung fehlerhafter oder rechtswidriger Bau-, Nutzungs- und Umweltgenehmigungen,
 - der Durchsetzung von Umwelt-, Natur- und Artenschutzrecht auf nationaler und internationaler Ebene.

7. Öffentlichkeitsarbeit, Informations- und Aufklärungskampagnen, Veranstaltungen, Publikationen sowie digitale Medien.
 8. Fundraising, Spendenkampagnen, Sponsoring, Fördermittelakquise und projektbezogene Kooperationen.
-

§4 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
-

§5 Vergütungen, Kooperationen und Dienstleister

1. Der Verein darf zur Erfüllung seiner Zwecke entgeltliche Leistungen Dritter in Anspruch nehmen.
2. Dies umfasst insbesondere die Zusammenarbeit mit:
 - Marketing- und PR-Agenturen,
 - Fundraising-Dienstleistern,
 - Content Creators, Influencern, Journalisten und weiteren öffentlichen Multiplikatoren,
 - Rechtsanwälten, Beratern und sonstigen Fachleuten.
3. Der Verein darf zur Zweckverwirklichung Reise- und Sachkosten übernehmen, Aufwandsentschädigungen zahlen sowie angemessene Vergütungen leisten, sofern diese unmittelbar der Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke dienen.
4. Erfolgsabhängige Vergütungen sind zulässig, sofern sie marktüblich sind, auf Grundlage eines schriftlichen Vertrags erfolgen, ausschließlich für konkret erbrachte Leistungen gezahlt werden und in einem angemessenen Verhältnis zum erzielten Nutzen stehen.
5. Mitglieder des Vorstands sowie diesen nahestehende Personen dürfen keine Provisionen, Erfolgsbeteiligungen oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteile aus Mitteln des Vereins erhalten.

§6 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt in Textform.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand.
5. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.

§7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder können zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet werden.
2. Über Art, Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister.
2. Der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt.
Der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

4. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
 5. Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich.
-

§10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
 2. Sie ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
 3. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
 4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform per E-Mail einberufen.
 5. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.
 6. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - Wahl und Entlastung des Vorstands,
 - Satzungsänderungen,
 - die Auflösung des Vereins.
-

§11 Protokollierung

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen.
 2. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
-

§12 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
 2. Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit betreffen, sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.
-

§13 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke des Naturschutzes zu verwenden hat.